

## Beschlussentwurf zur 2. Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft

Das Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von § 19 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), der durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 4 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2012 (AMB Nr. 02/2013) folgende Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom 21. Dezember 2007 (AMB Nr. 136/2007), zuletzt geändert am 10. Dezember 2020 (AMB Nr. 12/2022), beschlossen:

### Artikel I

1. Es wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

#### „Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich und Grundsätze
§ 2	Bildung der Wahlvorstände und Stimmbezirke
§ 3	Aufgaben und Zuständigkeiten des Wahlvorstandes
§ 3a	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 4	Termine, Fristen, Formvorschriften
§ 4a	Wahlbekanntmachung
§ 5	Wahlberechtigtenverzeichnis
§ 6	Wahlvorschläge
§ 7	Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge, Stimmzettel
§ 8	Urnenwahl
§ 8a	Briefwahl
§ 9	Ermittlung des Wahlergebnisses
§ 10	Gültigkeit des Stimmzettels
§ 10a	Wahlanfechtung
§ 10b	Wiederholungswahl
§ 10c	Nachwahl
§ 11	Stellvertretung, Mandatsnachfolge
§ 12	Aufbewahrung der Wahlunterlagen
§ 13	Inkrafttreten“

2. Die Sätze 1 und 2 vor § 1 werden gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgende Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Gesetzliche Grundlage hierfür sind das BerLHG, die Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) und die Satzung der Studierendenschaft.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Wahl gelten die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 HWGVO. Es wird eine Liste gewählt, indem der\*die Wähler\*in eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber\*innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den\*die Bewerber\*in und zugleich für die Liste, der sie\*er angehört. Nein-Stimmen sind ungültig. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird von der\*m Vorsitzenden des Studentischen Wahlvorstandes das Los gezogen. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerber\*innen maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerber\*innen abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, richten sich Stimmabgabe und -auszählung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Dabei hat der\*die Wähler\*in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Möglichkeit mit Nein zu stimmen ist vorzusehen, wenn die Zahl der Bewerber\*innen nicht größer ist als die Zahl der zu vergebenden Sitze. Bei Stimmgleichheit zieht die\*der Vorsitzende des Studentischen Wahlvorstandes das Los.“

d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Grundsätze und Verfahren für die Durchführung von Urabstimmungen ergeben sich aus der Satzung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, dem BerLHG sowie der HWGVO. Es gelten die Vorschriften dieser Ordnung ergänzend, mit Ausnahme des

Einspruchsverfahrens gegen das Abstimmungsergebnis und der Fristen der Briefwahl.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „akademisches Jahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „StellvertreterInnen“ durch das Wort „Stellvertreter\*innen“ sowie das Wort „StudentInnen“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Studentische Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in.“

d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Studentischen Wahlvorstand aus und rückt kein\*e Stellvertreter\*in nach, so wird unverzüglich ein\*e Nachfolger\*in gewählt. Satz 1 gilt auch, wenn sich ein Mitglied oder ein\*e Stellvertreter\*in des Wahlvorstandes für eine Wahl zum StuPa oder Referent\*innenrat (RefRat) bewirbt.“

e) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Fakultäten“ durch die Wörter „Institute bzw. Monofakultäten“ ersetzt.

f) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Studentische Wahlvorstand wählt einvernehmlich mit den Fachschaftsvertretungen die Örtlichen Wahlkommissionen in den Stimmbezirken. Die drei Mitglieder dieser Kommissionen müssen im Stimmbezirk wahlberechtigt sein. Es kann eine gemeinsame Örtliche Wahlkommission für mehrere Stimmbezirke gebildet werden. Für die Örtlichen Wahlkommissionen gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. Soweit eine Örtliche Wahlkommission nicht gebildet wurde oder erforderliche Entscheidungen nicht trifft, entscheidet der Studentische Wahlvorstand.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er erlässt im Rahmen dieser Wahlordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung, macht die Wahlen

bekannt, legt die notwendigen Termine und Fristen fest und fasst die erforderlichen Beschlüsse.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 erhält die Fassung:

„(2) Der Studentische Wahlvorstand ist für die Wahl des Studierendenparlaments zuständig und für ihre ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung verantwortlich. Hierbei wird er von den Organen der Studierendenschaft sowie der Universitätsverwaltung personell und materiell unterstützt.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Studentische Wahlvorstand beschließt über Einsprüche gegen

1. Wahlen von Fachschaftsvertretungen gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 sowie

2. Entscheidungen des Wahlausschusses des StuPa nach § 9 Abs. 8 dessen Geschäftsordnung, wenn es sich nicht um die Wahl von Mitgliedern des Studentischen Wahlvorstands handelt; in diesem Fall entscheidet das Präsidium des StuPa über den Einspruch.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Am Wahltag bildet der Wahlvorstand die Wahlleitung. Die\*der Vorsitzende fungiert als Wahlleiter\*in. Der Wahlvorstand kann Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragen.“

e) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „des/der“ durch das Wort „des\*r“ ersetzt.

f) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Örtlichen Wahlkommissionen sind zuständig für die Einrichtung von Wahllokalen in ihrem Stimmbezirk. Für sie gelten Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie die Absätze 5 und 6 entsprechend.“

6. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die nach dieser Ordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Studentischen Wahlvorstand elektronisch im Internet.
- (2) Beschlüsse und Richtlinien des Studentischen Wahlvorstandes werden veröffentlicht, soweit berechnete Interessen dem nicht entgegenstehen.“
7. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Wahl ist so zu terminieren, dass sie während der Vorlesungszeit eines Semesters abgeschlossen werden kann. Finden in dem Semester Wahlen zur akademischen Selbstverwaltung statt, soll die Wahl zum gleichen Termin erfolgen.“
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Als Werkstage im Sinne dieser Wahlordnung gelten alle Kalendertage, die nicht Sonnabende, Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Soweit diese Ordnung Schriftform verlangt, genügt eine über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account versandte elektronische Kopie. Bei der Abgabe der Wahlvorschläge gemäß § 6 wird durch eine solche Kopie nur die Frist gewahrt. Das Original muss spätestens vor der endgültigen Beschlussfassung über die Wahlvorschläge vorliegen.“
- d) Abs. 5 wird aufgehoben.
8. § 4a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „70.“ durch die Angabe „60.“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Termine und Fristen folgende Angaben:
1. Gegenstand und Art der Wahl,
  2. Wahlberechnung und Wählbarkeit,
  3. Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
  4. Einspruchsrecht gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis,
  5. Abgabefristen und Formen der Wahlvorschläge,
  6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
7. Modalitäten der Stimmabgabe.“
9. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Studentische Wahlvorstand beantragt die Aufstellung einer nach Stimmbezirken gegliederten Liste aller Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) bei der zuständigen Universitätsverwaltung. Es enthält Vor- und Familienname sowie Matrikelnummer der Wahlberechtigten. Soweit bei der Universität ein gelebter Name registriert ist, ist dieser anstelle des amtlichen Namens zu verwenden. Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll eine laufende Nummer enthalten.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „jede oder jeder“ durch das Wort „jede\*r“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „im Wahlberechtigtenverzeichnis“ gestrichen.
10. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „40.“ durch die Angabe „35.“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ein Wahlvorschlag muss mindestens drei Bewerber\*innen enthalten. Jede\*r Bewerber\*in kann sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag bewerben.“
- c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:
- „(2a) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. Einem Wahlvorschlag müssen zu mindestens einem Drittel Frauen, trans\* und intergeschlechtliche Personen angehören. Jede Liste muss die Einhaltung der Anforderung nach Satz 2 durch Erklärung bestätigen. Eine weitergehende Kontrolle findet nicht statt.“
- d) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Über die Behauptung mehrerer Listen, dasselbe Kennwort führen zu dürfen, entscheidet der Studentische Wahlvorstand nach erfolglosem Schlichtungsverfahren und Anhörung der Beteiligten. Dabei hat er

die Liste unter dem streitigen Kennwort zuzulassen, die ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Namensführung geltend machen kann. Ein solches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

1. die Bewerber\*innen einer Liste bereits im Vorjahr unwidersprochen unter demselben Kennwort angetreten sind,
2. auf einer Liste die Anzahl der Bewerber\*innen überwiegt, die bereits in den Vorjahren unter demselben Kennwort angetreten sind.

Lässt sich kein überwiegendes berechtigtes Interesse einer Liste feststellen, entscheidet das Los.

- f) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wahlvorschläge sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Studentischen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie sind bei ihm einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. Studienfach,
3. Matrikelnummer.

Die Verwendung des der Universität bekannten gelebten Namens ist bei der Namensangabe zulässig. Jede\*r Bewerber\*in muss ihre\*seine Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift erklären. Für jeden Wahlvorschlag ist eine Kontaktperson zu benennen, die Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben soll.

- g) Abs. 6 wird aufgehoben.  
h) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und dessen Satz 3 gestrichen.  
i) Es wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann der Studentische Wahlvorstand weitere personenbezogene Daten gemäß § 6 Abs. 2 BerlHG erheben oder andere Stellen der Universität, die über solche Daten verfügen, zur Mitarbeit heranziehen.“

11. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Studentische Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge.

Vorschläge, die den zwingenden Vorschriften des § 6 nicht entsprechen, sind unzulässig. Sind die Vorschriften nur hinsichtlich einzelner Bewerber\*innen nicht erfüllt, werden diese auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Über ablehnende Entscheidungen sind die auf dem Wahlvorschlag genannte Kontaktperson unverzüglich, die betroffenen Bewerber\*innen schriftlich zu informieren.“

- b) In Abs. 2 werden die Wörter „der oder dem“ durch das Wort „der\*m“ ersetzt.

- c) Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Gegen die veröffentlichten Wahlvorschläge kann jede\*r Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung schriftlich Einspruch beim Studentischen Wahlvorstand einlegen, der über den Einspruch entscheidet.

(5) Auf den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahlvorschläge nach der Listennummer sortiert aufzuführen. Der Stimmzettel enthält die Listennummer, gegebenenfalls das Kennwort, sowie Studienfach und Namen der Bewerber\*innen gemäß § 2 Abs. 3 HWGVO.“

12. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Urnenwahl

(1) Der Studentische Wahlvorstand richtet zentrale Wahllokale ein. Die Örtlichen Wahlkommissionen richten in Abstimmung mit dem Studentischen Wahlvorstand in ihren Stimmbezirken nach Bedarf Wahllokale ein. In Wahllokalen ist jede Wahlwerbung untersagt.

(2) Die Wahlleitung hat zu sichern, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und sich in jeder Wahlkabine nicht mehr als ein\*e Wähler\*in aufhält. Der\*die Wahlleiter\*in übt im Wahllokal das Hausrecht im Auftrag des\*r Präsidenten\*in der Humboldt-Universität zu Berlin aus. Während der Wahlhandlung muss der\*die Wahlleiter\*in die Wahrnehmung der Aufgaben eines\*r Wahlleiters\*in und eines\*r Protokollführers\*in sicherstellen.

(3) Beim Betreten des Wahllokals legt der\*die Wähler\*in einen Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis oder einen mit Lichtbild

versehenen gültigen Studierendenausweis vor. Wer mit einem gelebten Namen im Wahlberechtigtenverzeichnis ausgewiesen ist, legt stattdessen einen dgti-Ergänzungsausweis vor. Die Protokollführung stellt den Namen des\*r Wählers\*in im Wahlberechtigtenverzeichnis fest und händigt ihr\*m den Stimmzettel aus. Stimmzettel sind von dem\*r Wähler\*in in der Wahlkabine zu kennzeichnen, mit der unbeschrifteten Seite nach außen zu falten und anschließend in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.

(4) Der Studentische Wahlvorstand trifft Maßnahmen, um eine mehrfache Stimmabgabe in verschiedenen Wahllokalen zu verhindern.

(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der Wahlberechtigten,
4. Zahl der abgegebenen Stimmen,
5. Zahl der abgegebenen Briefwahlunterlagen,
6. Zahl der ungültigen Stimmen,
7. Zahl der gültigen Stimmen,
8. die Zahl der auf die einzelnen Listen und Bewerber\*innen entfallenden Stimmen,
9. besondere Vorkommnisse.

13. § 8a wird wie folgt gefasst:

„§ 8a

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können bis zum 14. Tag vor dem Wahltermin die Wahlunterlagen beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich oder per E-Mail über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account anfordern. Der\*m Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen persönlich ausgehändigt oder auf Wunsch an die von ihr\*m anzugebende Adresse zugesandt. Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt spätestens 12 Tage vor dem Wahlbeginn. Die Versendung der Briefwahlunterlagen und die Teilnahme an der Briefwahl werden im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.

(2) Briefwahlunterlagen sind

- der Wahlschein,

- der Stimmzettel,
- der Stimmzettelumschlag,
- der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

(3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der\*die Wähler\*in durch eigenhändige Unterschrift versichern, dass er\*sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(4) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Studentischen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei einer zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

(5) Briefwähler\*innen können gegen Vorlage des Wahlscheins an der Urnenwahl teilnehmen.

14. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt die Wahlleitung die abgegebenen Stimmen aus. Die Stimmzettel und Wahlprotokolle gemäß § 8 Abs. 5 werden dem Studentischen Wahlvorstand übergeben. Die Auszählung kann durch den Studentischen Wahlvorstand erfolgen.“

b) In Abs. 3 werden die Nummern 4 und 5 durch folgende Nummern 4 bis 6 ersetzt:

„4. die Zahl der auf die einzelnen Listen und Bewerber\*innen entfallenden Stimmen,

5. die Zahl der auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze,

6. welche Bewerber\*innen gewählt sind.“

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

15. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Gültigkeit des Stimmzettels

Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht amtlich hergestellt ist,
3. der Wille des\*r Wählers\*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,

5. im Falle des § 1 Abs. 3 mehr Stimmen abgegeben wurden, als dem\*r Wähler\*in zustehen,
6. er Stimmenhäufungen enthält,
7. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein mit der erforderlichen Versicherung des\*r Wähler\*in enthält,
8. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist."

16. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Jede oder jeder“ durch das Wort „Jede\*r“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Er ist nicht zulässig, wenn der\*die Antragsteller\*in mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.“

- c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Studentischen“ durch das Wort „Örtlichen“ ersetzt.

17. § 10c wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird das Wort „zweiten“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „StellvertreterIn“ durch das Wort „Stellvertreter\*in“ ersetzt.

18. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 11

##### Stellvertretung, Mandatsnachfolge

(1) Ist ein StuPa-Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich durch eine\*n Bewerber\*in aus ihrem\*seinem Wahlvorschlag vertreten lassen.

(2) Aus dem Studierendenparlament scheidet aus, wer

1. nicht mehr Mitglied der Studierendenschaft der Humboldt-Universität ist,
2. aus anderen Gründen ihre\*seine Wählbarkeit verliert,
3. ihr\*sein Mandat niederlegt,
4. aufgrund der Geschäftsordnung des StuPa ihr\*sein Mandat verliert.

Die Mandatsniederlegung hat die\*der Ausscheidende dem Studentischen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

(3) An die Stelle eines gemäß Abs. 2 ausgeschiedenen Mitglieds tritt die\*der rangnächste Bewerber\*in aus dem Wahlvorschlag der\*s Ausgeschiedenen. Der Wahlvorstand setzt die\*den Nachfolger\*in hiervon in Kenntnis.“

19. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ durch das Wort „Studentischen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „vernichtet“ das Komma und die Wörter „soweit kein Rechtsbehelf eingelegt wurde“ gestrichen.

## Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.